

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Pfedelbach

1. Amtsblatt

- 1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Pfedelbacher Gemeindeblatt – Amtsblatt der Gemeinde Pfedelbach mit Nachrichten aus den Ortschaften“
- 1.2 Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für den Anzeigenteil der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Der redaktionelle Teil und der Anzeigenteil sind im Amtsblatt zu trennen. Über Anzeigen im redaktionellen Teil entscheidet der Bürgermeister, ausgenommen sind hierbei gewerbliche Anzeigen.
- 1.4 Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Freitag, sofern infolge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig ist. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- 1.5 Das Amtsblatt erscheint für das Gebiet der Gemeinde Pfedelbach. Für die Verteilung und Zustellung des Amtsblattes ist der beauftragte Verlag zuständig.

2. Inhalt

- 2.1 Im redaktionellen Teil des Amtsblattes werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,

- b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung,
 - c) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - d) ausgewählte Mitteilungen und Informationen des Landratsamtes Hohenlohekreis, des Regierungspräsidiums Stuttgart und anderer Behörden,
 - e) Beiträge von Fraktionen des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde unter Beachtung von Ziffer 5,
 - f) Ankündigungen und Berichte politischer Parteien und Wählervereinigungen unter Beachtung von Ziffer 4,
 - g) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung unter Beachtung von Ziffer 8,
 - h) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren und
 - i) Anzeigen (kostenpflichtig),
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen, politischen Kolumnen, Meinungsbeiträgen oder sonstige Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
- 2.3 Die Reihenfolge im redaktionellen Teil des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten oder eine Gegendarstellung verlangen. Nicht gestattet sind auch Äußerungen, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen.
- 3.1 Alle Beiträge für das Amtsblatt der Gemeinde Pfedelbach sind mit dem Redaktionssystem zu erfassen oder per E-Mail an gemeinde@pfedelbach.de als docx. Datei bzw. PDF-Format zu senden oder als Schriftstück bei der Gemeindeverwaltung, Vorzimmer Bürgermeister, adressiert mit dem Stichwort „Gemeindeblatt“ einzureichen.

- 3.2 Redaktionsschluss für den redaktionellen Teil ist in der Regel dienstags um 12:00 Uhr in der Erscheinungswoche. In Wochen mit Feiertagen verschieben sich der Redaktionsschluss und der Erscheinungstag. Darauf wird rechtzeitig im Amtsblatt hingewiesen. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.3 Sollen Bilder veröffentlicht werden, dann sind die Rechte Dritter zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u. ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Die Zahl der veröffentlichten Bilder ist auf ein vernünftiges Maß zu beschränken (in der Regel maximal drei Bilder pro Veröffentlichung). Auf die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch.
- 3.4 Die Titelseite ist Bestandteil des amtlichen Teils und wird durch den Bürgermeister gestaltet. Örtliche Veranstaltungshinweise von Vereinen und örtlichen Organisationen bzw. Institutionen können grundsätzlich für die Titelseite unter gemeinde@pfedelbach.de vorgeschlagen werden. Amtliche Nachrichten haben in jedem Fall Vorrang.
- 3.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
- 3.6 Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt (zum Beispiel Rechtschreibung sowie Bildqualität) können, wenn nötig, redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- 3.7 Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über das Einlegen einer Beilage in das Amtsblatt umgangen werden.

4. Politische Parteien und Wählervereinigungen

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe f) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch die Gemeinde Pfedelbach umfasst, bspw. durch den Zusatz „und Umgebung“. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- 4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Zulässig sind:

- a) einmalige Veröffentlichungen von personellen Veränderungen bei den örtlichen Funktionsträgern,
- b) Kurze Berichte über Ehrungen Ortsansässiger,
- c) Veranstaltungshinweise, wenn die Veranstaltung in der Gesamtgemeinde Pfedelbach stattfindet oder von den Veröffentlichungsberechtigten organisiert wird.

Im Übrigen gilt Ziff. 3.

- 4.3 Um den Charakter des Amtsblattes zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 4.4 In den letzten 2 Monaten vor einer Wahl werden im redaktionellen Teil nur noch Berichte veröffentlicht, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben. Es sind lediglich reine Veranstaltungshinweise zugelassen.

5. Fraktionen des Gemeinderates

- 5.1 Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinden darzulegen. Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „Fraktionen“ zur Verfügung.
- 5.2 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Als Beitrag einer Fraktion gilt nur der Text, der dem Bürgermeisteramt – Vorzimmer Bürgermeister von dem/der Fraktionsvorsitzenden oder einem ausdrücklich von ihm/ihr benannten Vertreter/in unter Beachtung von Ziffer 3.1 übermittelt wird.
- 5.3 Der Abdruck der Fraktionsbeiträge erfolgt in der Reihenfolge der nach dem in der vorausgegangenen Wahl erzielten Stimmenergebnis der Fraktionen, beginnend mit der Fraktion mit den höchsten Stimmenanteilen.
- 5.4 Zulässig sind nur Themen mit direktem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben sowie Themen aus dem originären Aufgabenbereich des Gemeinderates. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes-, landes- und kreispolitischen Themen besteht nicht.
- 5.5 Die Rubrik erscheint alle zwei Monate. Der Rhythmus wird den Fraktionen am Anfang jeden Jahres mitgeteilt. Es stehen für die Beiträge jeweils 2500 Zeichen und ein Bild einschließlich aller Bestandteile, wie Überschrift, Zwischenüberschriften und Unterzeichnung zur Verfügung. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Ziffern 3 und 4.
- 5.6 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, erscheinen in der Rubrik „Fraktionen“ in den letzten 2 Monaten vor einer Wahl im Sinne des § 20 Abs. 3

Satz 3 der Gemeindeordnung nur noch Berichte, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben. Es sind lediglich reine Veranstaltungshinweise zugelassen. Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 GemO sind Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, gleichgestellt sind Volksentscheide.

6. Anzeigen

- 6.1 Gewerbliche oder private Anzeigen sind direkt über den Verlag zu schalten. Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreise des Verlags.
- 6.2 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), sind ausschließlich im kostenpflichtigen Anzeigenteil zulässig. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger- / Volksentscheiden im Sinne der Ziffer 4.4 gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von amtlichem / redaktionellem Inhalt und Anzeigenteil nicht. Sie sind dort innerhalb einer Frist von zwei Monaten vor der Wahl zugelassen. Dankesanzeigen sind in den beiden Wochen nach der Wahl zudem möglich. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- 6.3 Einlageblätter von Parteien, Vereinen und Gewerbetreibenden sind zulässig und dürfen mit dem Amtsblatt ausgetragen und verteilt werden. Der zulässige Inhalt orientiert sich an den vergleichbaren Regelungen in diesem Redaktionsstatut.

7. Bürgerentscheide

- 7.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 7.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat. Über die Zulassung einer evtl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall
- 7.3 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 3,4 und 6 sind auch hier zu beachten.

8. Örtliche Vereine, Kirchen, sonstige Organisationen

- 8.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
 - a) Berichte und Ankündigungen,
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,

c) Ankündigungen von Jahrgangsveranstaltungen

8.2 Überschreitet ein Beitrag den üblichen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

9. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

10. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Redaktionsstatut vom 09.06.2004 außer Kraft.

Pfedelbach, den 30. März 2021

gez.

Torsten Kunkel

Bürgermeister